

Sehr geehrter Herr Elit,

das angefragte Flurstück liegt nach meinen Unterlagen im B-Plan 28 der Stadt Kappeln und ist seit Jahren der natürlichen Entwicklung überlassen worden. Da nicht davon auszugehen ist, dass die Inhalte des gültigen B-Planes umgesetzt werden, ist der Bebauungsplan zu ändern, wie es auch im Fall des östlich angrenzenden Einkaufsmarktes geschehen ist. Auch hier sah das Gelände im Jahre 2013 noch so aus wie das jetzt in Rede stehende. Im Rahmen der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 wurde dann für den betroffenen Bereich vom Investor ein Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz in Auftrag gegeben, der den vorhandenen Bestand aufnahm und bewertete.

Eine Rodung des vorhandenen Bewuchses kann zum jetzigen Zeitpunkt somit nicht erfolgen. Im Laufe der letzten Jahre ist eine Sukzessionsfläche entstanden. In der Zeit haben sich Biotopstrukturen entwickelt, die eventuell im Sinne des § 30 BNatSchG Abs. 3 hier: Gebüsche trockenwarmer Standorte, geschützt sind. Der Schutz gilt auch innerhalb von Bebauungsplänen, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des B-Plans begonnen wurde (§30 (4) BNatSchG).

Vor diesem Hintergrund ist eine Biotopkartierung durch ein renommiertes Biologenbüro durchzuführen, um den Bestand zu erfassen (§17 (4) BNatSchG).

Darüber hinaus gelten die Schutzvorschriften des § 39 BNatSchG Abs1 Nr. 3 wonach es verboten ist, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Bäume, Gebüsche und andere Gehölze dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September auf den Stock gesetzt oder gerodet werden.

Der Vorhabenträger kann auch nicht für sich beanspruchen, dass das Bauvorhaben im B-Plan Bereich zulässig ist und nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung des Bauvorhabens beseitigt werden muss. Der zu beseitigende Gehölzbestand ist umfangreich.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu schädigen oder zu zerstören. Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist es nicht auszuschließen, dass auf dem Grundstück auch besonders geschützte Arten vorhanden sind. Auch hierzu sind Aussagen in den Antragsunterlagen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hinrich Vorpahl

Kreis Schleswig-Flensburg
Fachdienst Naturschutz und Regionalentwicklung
Flensburger Str.7
24837 Schleswig
Tel. 04621/87-617
Fax.04621/87-588
E-Mail: hinrich.vorpahl@schleswig-flensburg.de

Internet: <http://schleswig-flensburg.de/Wirtschaft-Umwelt/Natur-und-Landschaft>

